

Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände
der Freien Wohlfahrtspflege
des Landes Nordrhein-Westfalen

• LAG FW NRW Am Porscheplatz 1 45127 Essen •

Frau Ministerin Barbara Steffens
Ministerium für Gesundheit,
Emanzipation, Pflege und Alter
des Landes Nordrhein-Westfalen
Horionplatz 1
40213 Düsseldorf

Der Vorsitzende

Am Porscheplatz 1, 45127 Essen
Telefon: 0201 81028 - 141
Telefax: 0201 81028 - 210
E-Mail: lagfw@caritas-essen.de

•
Ihr Zeichen Ihr Nachricht vom •
Aktenzeichen Diktatzeichen Datum
08.04.2011

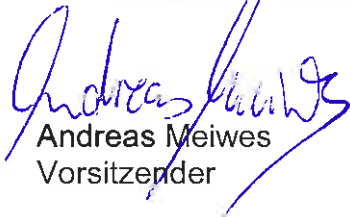
Stellungnahme der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW zur Einführung eines Ausgleichsverfahrens nach § 25 AltPflG

Sehr geehrte Frau Ministerin Steffens,

am 23.2. hatte Ihr Haus u. a. auch die FW NW zu einer Besprechung von Eckpunkten für die Einführung einer Altenpflegeausbildungsumlage eingeladen. Die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in NRW haben im Nachgang zu dieser Besprechung ihre Positionen zur Einführung der Umlage formuliert.

Wir dürfen Ihnen diese Position für das weitere Verfahren übersenden und bitten darum, uns in die Ausarbeitung des Umlageverfahrens weiter einzubeziehen.

Mit freundlichen Grüßen


Andreas Meiwes
Vorsitzender

Stellungnahme der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW zur Einführung eines Ausgleichsverfahrens nach § 25 AltPflG

Die aktuellen demographischen Entwicklungen haben die Pflegeeinrichtungen in NRW in Form des Fachkräftemangels bereits heute erreicht. Die Verbände der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (LAG FW) wissen um regionale Einstellungsschwierigkeiten von professionellem Pflegepersonal in den Pflegeeinrichtungen, die gleichzeitig zu Versorgungsengpässen in der pflegerischen Versorgung der Bürgerinnen und Bürger in NRW führen.

Die Versorgung pflegebedürftiger und kranker Menschen und der damit einhergehende steigende Bedarf an professionellem Pflegepersonal ist aus Sicht der LAG FW eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Es ist unstrittig, dass umfassende einrichtungsbezogene Personalmaßnahmen benötigt werden, mit denen die Arbeitsbedingungen und die Attraktivität des Pflegeberufes gesteigert werden können. Stationäre, teilstationäre und ambulante Pflegeeinrichtungen der LAG FW haben sich in den vergangenen Jahren in zunehmendem Umfang diesen Anforderungen gestellt.

Die LAG FW sieht aber auch die dringende Notwendigkeit, dass sowohl auf der bundespolitischen wie auf der landespolitischen Ebene eine attraktive Pflegeausbildung mit einem tragfähigen Finanzierungssystem für die (Alten-)Pflegeausbildung entwickelt wird. Die Bereitschaft der Träger zur Ausbildung ist vor allem abhängig von deren Finanzierbarkeit. Zur Sicherstellung einer quantitativ und qualitativ bedarfsgerechten sowie perspektivisch ausgerichteten Ausbildung ist eine auskömmliche Finanzierung Voraussetzung. Die Kosten dürfen nicht zulasten der ausbildenden Einrichtungen in Bezug auf nicht refinanzierte personelle Belastungen und nicht zu Wettbewerbsnachteilen führen.

Ungeachtet der Finanzierungsanforderungen an eine neue, generalistische Pflegeausbildung sieht die LAG-FW angesichts des zunehmenden Fachkräftemangels in der Pflege einen dringenden Handlungsbedarf zur Sicherung des aktuellen und perspektivischen Ausbildungsbedarfs in der Altenpflege. Um den Fachkräftebedarf in der Altenpflege bis zur Realisierung der geplanten Pflegeausbildung angemessen zu decken, können wir die von Seiten des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW) beabsichtigte Einführung eines Ausgleichsverfahrens für die Altenpflegeausbildung als Übergangslösung nachvollziehen.

Die Freie Wohlfahrtspflege NRW weist im Zusammenhang mit der Einführung des Ausgleichsverfahrens gem. § 25 AltPflG in NRW auf folgende Aspekte hin, die für den Entwurf der Ausgleichsverordnung und das Verwaltungsverfahren von besonderer Bedeutung sind:

1. Die bundesgesetzlichen Voraussetzungen für eine 3-jährige generalistische Pflegeausbildung und politische Lösungen zur Finanzierung einer gemeinsamen Pflegeausbildung müssen mit Nachdruck entwickelt und etabliert werden.
2. An einer zukunftsfähigen Ausbildungsfinanzierung müssen neben den Altenpflegeeinrichtungen auch die für die Bildungspolitik zuständigen Stellen sowie die gesetzlichen und privaten Sozialleistungsträger, insbesondere der Medizinische Dienst der Krankenkassen sowie Einrichtungen der Eingliederungshilfe, die ausgebildete Pflegefachkräfte beschäftigen, beteiligt werden.
3. Das Verfahren selbst soll möglichst praxistauglich und transparent sein. Der Bürokratieaufwand muss sowohl für das Land NRW als auch für unsere Einrichtungen so niedrig wie möglich gehalten werden.
4. Wir plädieren dafür, die Verwaltungskosten in der Gesetzesänderung zu berücksichtigen. Aus unserer Sicht sind diese durch die öffentliche Hand zu tragen, da Ausbildung eine staatliche Aufgabe ist. Laut § 82a Abs.3 Nr. 3 SGB XI dürfen diese Kosten nicht über die Pflegesätze refinanziert werden. Grundsätzlich sieht die Freie Wohlfahrtspflege NRW die Finanzierung der Pflegeausbildung als staatliche Aufgabe an, um nicht einseitig Pflegebedürftige zu belasten.
5. Mit Einführung des Ausgleichsverfahrens müssen die notwendigen schulischen Ausbildungsplätze geschaffen werden, damit jene Pflegeeinrichtungen, die ausbilden wollen, ihren potentiellen Auszubildenden einen entsprechenden Schulplatz vermitteln können. An dieser Stelle wäre zur Genauigkeit der Altenpflegeumlage eine Analyse vonnöten, die differenziert nach örtlichem Einzugsbereich in NRW den erwarteten Bedarf an Ausbildungsplätzen zur Reduzierung des Fachkräftemangels (Bedarfsprognose) mit dem vorhandenen und zu erwartenden Angebot an Ausbildungsplätzen in den Pflegeeinrichtungen und Altenpflegefachseminaren (Angebotsprognose) sowie die Ausbildungsbereitschaft junger Menschen für einen Pflegeberuf (Bereitschaftsprognose) erfasst.
6. Die Feststellung der Gesamtzahl der Altenpflegeschüler/innen sollte ein Jahr vor dem Erhebungsjahr erfolgen, um möglichst viele Träger – auch jene, die erst kürzlich ausbilden – an den Mitteln der Ausgleichsmasse des Ausgleichsverfahrens partizipieren zu lassen. Die Feststellung der Gesamtzahl sollte weiterhin zum 31.12. erfolgen, um alle Schülerinnen und Schüler eines Jahrgangs zu erfassen, die zu unterschiedlichen Zeiten in unterschiedlichen Kursen ihre Ausbildung beginnen, so dass kurzfristige Einstellungen von ggf. zusätzlichen Auszubildenden Berücksichtigung finden.

7. Damit die Ausbildungsbereitschaft optimal gefördert wird und eine Schlechterstellung zum bisherigen System verhindert wird, muss die Ausgleichsmasse 100 % der den Einrichtungen entstehenden Kosten abdecken. Dazu gehören auch die Kosten der qualifizierten Praxisanleitung. Zu den erstattungsfähigen Ausbildungskosten gehören auch die Berufsgenossenschaftsbeiträge, tarifliche Nacht-/Wochenend-Zuschläge, Abschlussprämien, die Kosten für Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Freistellungen der Praxisanleitungen etc. Zu prüfen ist, wie Aufstockungsbeträge und die Finanzierung des dritten Ausbildungsjahres bei der Förderung von Umschulungsmaßnahmen nach SGB III einfließen können.
8. Damit alle Pflegeeinrichtungen gleichermaßen zu Nutzern des Ausgleichsverfahrens werden, muss die Ausbildungsbereitschaft für den Pflegeberuf gesteigert werden. Der Pflegeberuf muss dazu an Attraktivität gewinnen und das oftmals von der Politik und den Medien verbreitete Negativ-Image der Pflege durch eine Darstellung der positiven Aspekte des Pflegeberufes und die sozial bedeutsame und qualifizierte Arbeit der Pflegefachkräfte ersetzt werden.
9. Die Einführung des Ausgleichsverfahrens muss eine angemessene Übergangsvereinbarung beinhalten, damit es im Zuge der Umstellung zu keiner Ungleichverteilung zwischen Ausbildungsbetrieben und Betrieben, die nicht ausbilden, kommt. Entsprechende Regelungen könnten in den Grundsatzausschüssen abgestimmt werden.
10. Nicht zuletzt muss geklärt werden, wie mit der Ausgleichsabgabe verfahren wird, wenn Pflegeeinrichtungen Ausbildungsplätze vorhalten, für diese aber aufgrund fehlender Bereitschaft keine Auszubildenden gewonnen werden können oder die Schüler/-innen, die Ausbildung vorzeitig abbrechen.

Ergänzend zu den oben skizzierten Hinweisen zur Einführung einer Ausgleichsabgabe gem. § 25 AltPflG möchten wir nachfolgend auf die Besonderheiten der unterschiedlichen Versorgungsbereiche hinweisen, die entsprechende Berücksichtigung finden sollten.

Spezifische Anforderungen an das Ausgleichsverfahren für den ambulanten Bereich

Für die ambulanten Pflegeeinrichtungen muss die Ausgleichsabgabe den Besonderheiten der Ausbildungsanforderungen in der ambulanten Pflege in Nordrhein-Westfalen Rechnung tragen. Pflegeschülerinnen und -schüler werden (entsprechend den Ausbildungsrichtlinien) durch eine qualifizierte Praxisanleitung betreut und können selbstständig pflegerische Leistungen nur unter Aufsicht und Anleitung einer Pflegefachkraft erbringen.

Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege haben auf der Grundlage der Ausbildungsverordnung Qualitätsstandards für den Einsatz von Gesundheits- und Krankenpflegeschülerinnen und -schüler sowie Altenpflegeschülerinnen und -schüler in ambulanten Pflegediensten definiert. Eine eigenständige Erbringung und Abrechnung von Behandlungspflegen durch Auszubildende ist sowohl unter qualitativen wie auch vertragsrechtlichen Bedingungen (§§ 132, 132a Abs. 2 SGB V) nicht möglich. Dieser personelle und finanzielle Mehraufwand muss in einer Ausgleichsabgabe Berücksichtigung finden.

Die Ermittlung der anteiligen Ausgleichsmasse im ambulanten Bereich kann ohne zusätzlichen bürokratischen Aufwand erfolgen, wenn sie auf der Berechnung der Investitionskosten-pauschale gem. § 4 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über die Förderung ambulanter Pflegeeinrichtungen nach dem Landespflegegesetz (AmbPFFV) aufbaut. Danach werden die vergütungsrelevanten Leistungskomplexe in geleistete Pflegestunden umgerechnet, die dann in einem zweiten Schritt in VK-Stellen umzurechnen sind.

Spezifische Anforderungen an das Ausgleichsverfahren für den teilstationären Bereich

Zur Ermittlung der anteiligen Ausgleichsmasse im teilstationären Bereich sollte ein einfaches und transparentes Erhebungsverfahren gewählt werden, das die Besonderheit des teilstationären Leistungsangebots berücksichtigt. Der Umlagebetrag darf für die Tagespflegegäste nicht zu einer übermäßigen Erhöhung des Vergütungssatzes führen.

Spezifische Anforderungen an das Ausgleichsverfahren für den stationären Bereich

Für die Ermittlung der anteiligen Ausgleichsmasse im stationären Bereich sollten die in den jeweils gültigen Vergütungsvereinbarungen vereinbarten Personalmengen im Pflegedienst (Fach- und Hilfskräfte) insgesamt zugrunde gelegt werden. Um bezüglich der Konkurrenzsituation zwischen Einrichtungen, die bereits heute sehr viele Schüler/-innen ausbilden und den Einrichtungen, die wenig oder gar nicht ausbilden, kein weiteres Ungleichgewicht entstehen zu lassen, ist eine 100%ige Finanzierung der Ausbildungskosten über die Ausgleichsabgabe zwingend. Es muss sichergestellt werden, dass die Träger der Einrichtungen eine zeitnahe Erstattung der Ausbildungskosten erhalten, um nicht finanziell in Vorleistung gehen müssen. Wir sprechen uns dafür aus, dass es keine Reglementierung, wie viele Auszubildende eine Einrichtung maximal ausbilden darf, seitens der Kostenträger geben darf.

Fazit

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege ist grundsätzlich der Meinung, dass die Einführung eines Ausgleichsverfahrens in NRW dann sinnvoll ist, wenn dieses tatsächlich dazu beiträgt, einen Mangel an Ausbildungsplätzen zu beseitigen. Ein entsprechendes Ausgleichsverfahren nach § 25 AltPflG sollte aber nur eine Übergangslösung sein, bis eine bundesgesetzliche Lösung zur Finanzierung einer gemeinsamen Pflegeausbildung geschaffen wird. Das Ausgleichsverfahren muss

- praxistauglich sein,
- sich unbürokratisch gestalten,
- die Ausbildungsbereitschaft steigern,
- die örtlichen Strukturen berücksichtigen,
- eine Schlechterstellung zum bisherigen System verhindern, in dem 100 Prozent der tatsächlichen Ausbildungskosten abgedeckt werden, und
- sollte möglichst anschlussfähig an ein zukünftiges Finanzierungsverfahren entwickelt werden.

Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege stehen Ihnen als Gesprächspartner für den weiteren Abstimmungsprozess für das einzuführende Ausgleichsverfahren nach § 25 AltPflG zur Verfügung. Vorab möchten wir Ihnen mit unserer Stellungnahme die aus unserer Sicht relevanten und zu berücksichtigenden Hinweise für die Entwicklung eines praxistauglichen und transparenten Verfahrens zur Verfügung stellen.

Essen, den 8. April 2011